

Für die Gewährung von Zuwendungen für Vorhaben im Zusammenhang mit der Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie gelten grundsätzlich die Festlegungen der Richtlinie des sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Umsetzung von LEADER-Strategien im Freistaat Sachsen (RL LEADER/2014). Auf Grundlage von Artikel 67 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 werden Zuschüsse als Erstattung förderfähiger Ausgaben, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden, gewährt. Die Zuwendung wird in Form der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Zusätzlich für Vorhaben der Maßnahme „Entwicklung eines Fischereiwirtschaftsgebietes“ gelten die Festlegungen gemäß der Richtlinie des sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung der Aquakultur und der Fischerei (RL Auf/2016).

Der Aktionsplan der Region (Teil der LES) legt anhand der aufgestellten strategischen Ziele fest, in welche Handlungsfelder bzw. Maßnahmen sich ein Vorhaben grundsätzlich einordnen lassen muss, um Unterstützung aus dem Budget der Region zu erhalten. Der Aktionsplan legt weiterhin fest, wer antragsberechtigt ist und welche Fördersätze im Einzelnen gelten.

Ergänzend zu den Festlegungen im Aktionsplan gelten die nachstehenden allgemeinen Hinweise für Vorhaben, die in der Region umgesetzt werden sollen:

1 ALLGEMEINE HINWEISE FÜR EINZUREICHENDE VORHABEN

1 VORHABENBEGINN

Ein Vorhaben ist nur förderfähig, wenn es zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn ist jede rechtliche Verbindlichkeit zu werten, die das Vorhaben unumkehrbar machen.

Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchungen, Grunderwerb und Herrichtung des Grundstücks (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren, Entkernung oder auch Gebäudesicherung) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

Es sind nur diejenigen Ausgaben zuschussfähig, die auf Verträgen oder auf sonst förderfähigen Leistungen beruhen, die nach dem Zeitpunkt der Antragstellung abgeschlossen bzw. erbracht sowie bezahlt wurden. Eigenleistungen sind nicht förderfähig.

2 FACHFÖRDERUNG

Für alle Vorhaben hat der Antragsteller abzu prüfen, ob Möglichkeiten der Fachförderung über andere Richtlinien im Freistaat Sachsen bestehen. Der Antragssteller weist plausibel nach, dass keine Fachförderung innerhalb der nächsten 12 Monate zur Verfügung steht, die mit Vorrang genutzt werden kann (Begründung der kurz- bzw. mittelfristigen Nichtanwendung der jeweiligen Richtlinie).

Falls die Förderrichtlinie genutzt werden kann, ist das Vorhaben über die entsprechende Förderrichtlinie umzusetzen.

3 EIGENTUM

Zuwendungen für bauliche Investitionen dürfen nur dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten gewährt werden. Ist eine Gebietskörperschaft oder Religionsgesellschaft, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Weimarer Verfassung ist, Eigentümerin eines Grundstückes, kann eine Förderung des Pächters auf der Grundlage eines Pachtvertrages erfolgen. Die Pachtzeit muss mindestens die für das Vorhaben erforderliche Dauer der Zweckbindungsfrist umfassen. Zudem muss das Recht zur ordentlichen Kündigung des Pachtvertrages für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist ausgeschlossen sein und eine Zustimmung des Grundstückseigentümers zum Fördervorhaben vorliegen. Die Zweckbindungsfrist für das Vorhaben beginnt mit dem Datum des Endfestsetzungsbescheides. Ebenso wird anstelle des Eigentumsnachweises eine unwiderrufliche Planvereinbarung in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz anerkannt. Aus dieser muss hervorgehen, dass der Begünstigte mit dem Flurbereinigungs-tauschplan das Eigentum der betreffenden Fläche erhalten wird.

Bei Straßen- und Wegebauvorhaben ist der Nachweis der dauerhaften rechtlichen Sicherung durch öffentliche Widmung sowie bei Leitungsnetzen und Beschilderungen der Nachweis der allgemeinen Verfügungsberechtigung ausreichend.

4 ORT DER FÖRDERUNG

Gefördert wird investiv nur in Ortslagen kleiner 5000 Einwohner. Ausnahme stellt die Fischereiförderung dar. Hier bestehen keine Beschränkungen.

5 FÖRDERSÄTZE, MINDEST- UND MAXIMALZUSCHUSS, BEIHILFERECHT

Der Aktionsplan regelt für jede Maßnahme den jeweiligen Fördersatz sowie eventuell einen Maximalzuschuss. Der Mindestzuschuss ist für alle Maßnahmen gleich und beträgt 5.000 EUR, dieser kann bei Vorhaben mit vernetzendem Charakter auch durch eine gemeinsame Antragstellung mehrerer Vorhabenträger erreicht werden. Für Vorhaben der Maßnahme „Entwicklung eines Fischereiwirtschaftsgebietes“ betragen die förderfähigen Ausgaben mindestens 2.000 Euro.

Vorhaben, die eine wirtschaftliche Tätigkeit beinhalten, unterliegen grundsätzlich den beihilferechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union. Hier kommen die Fördersatz des Beihilferechts zum Einsatz. Dabei muss unterschieden werden (vgl. RL LEADER/2014):

- kleine Unternehmen: 30%,
- mittlere Unternehmen: 20%,

Ebenso hat der Antragsteller sich einer Prüfung der de minimis-Regelung durch die Bewilligungsbehörde zu unterziehen.

6 BARRIEREABBAU

Bei ausgewählten baulichen Maßnahmen ist sicherzustellen, dass diese dem Barriereabbau dienen. (Maßnahmen 4.1.3.2, 4.1.7.3, 4.1.8.1) Vorhaben an öffentlich genutzten Gebäuden und Freiflächen sollen einen Beitrag zum Abbau von Barrieren leisten. Ziel ist eine barrieregeduzierte/-freie Bauweise, insbesondere für Menschen mit Seh-, Hör- oder motorischen Einschränkungen. Im Idealfall werden durch das Vorhaben die Anforderungen der DIN 18040 (-1,-2,-3) zur Barrierefreiheit für das gesamte Vorhaben realisiert. Durch das Vorhaben muss jedoch nachweislich in einem Teilbereich eine Verbesserung des Zugangs erreicht werden. Ein Teilbereich muss mindestens einen räumlichen

Abschnitt umfassen, der im Sinne des Vorhabens eigenständig nutzbar ist.

Ausnahmen können bei denkmalgeschützten Gebäuden gemacht werden, dies ist entsprechend nachvollziehbar zu begründen. Ist aus anderen Gründen ein Barriereabbau nicht notwendig oder möglich ist dies schlüssig darzustellen.

7 ZWECKBINDUNGSFRIST

Für ein Vorhaben, das Investitionen beinhaltet, beträgt die Zweckbindungsfrist **fünf Jahre**, sofern nicht nach den Bestimmungen für staatliche Beihilfen ein längerer Zeitraum festzulegen ist. Der Fristlauf beginnt mit dem Datum des Schluss- oder Endfestsetzungsbescheides. Für Anschaffungen geringwertiger Wirtschaftsgüter mit einem Wert bis zu 410 Euro (ohne Mehrwertsteuer) findet die Zweckbindungsfrist von fünf Jahren keine Anwendung.

8 MEHRWERTSTEUER

Die Mehrwertsteuer gehört, soweit sie nicht als Vorsteuer nach nationalem Recht rückerstattet wird, zu den förderfähigen Ausgaben, sofern in dieser Richtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

9 DURCHFÜHRBARKEITSTUDIEN

Durchführbarkeitsstudien zählen selbst dann weiter zu den förderfähigen Ausgaben, wenn aufgrund ihrer Ergebnisse keine Ausgaben getätigt werden.

10 ABSCHREIBUNGSKOSTEN

Abschreibungskosten gemäß Artikel 69 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sind nicht förderfähig.

11 GEBRAUCHTE TECHNIK / ARBEITSLEISTUNGEN

Die Ausgaben für gebrauchte Technik und Ausstattung sind nicht förderfähig. Sachleistungen in Form von Erbringung von Arbeitsleistungen und Bereitstellung von Waren, Dienstleistungen, Grundstücken und Immobilien, für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Zahlung erfolgt ist (Artikel 61 Absatz 3 der Verordnung [EU] Nr. 1305/2013), sind nicht förderfähig. Dies gilt nicht für die im Zusammenhang mit der Erbringung von Arbeitsleistungen erworbenen Materialien.

12 GESCHÄFTSPLAN

Begünstigte von Vorhaben mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit sowie wirtschaftlich betriebener Einrichtungen haben einen Geschäftsplan vorzulegen. Dieser Geschäftsplan hat folgende Anforderungen zu erfüllen:

1. Erläuterung des Vorhabens und der Geschäftsidee,
 2. Beschreibung des Produkts beziehungsweise der Dienstleistung,
 3. Analyse des Marktes,
 4. Darstellung der Zielgruppe,
 5. Marketingstrategien,
 6. Chancen und Risiken,
 7. Personalplanung und Umsatzkalkulation,
 8. Investitionsbedarf und Finanzplanung,
 9. Darstellung der Wirtschaftlichkeit des geplanten Vorhabens über einen Betrachtungszeitraum von fünf Jahren.
- Bei Unternehmensneugründungen bedarf es einer Stellungnahme einer zuständigen Kammer oder eines Fachverbandes zur Plausibilität des Geschäftsplanes.

13 FÖRDERUNTERGRENZE

Zuwendungen unter 5.000 Euro werden nicht gewährt. Die Zusammenfassung mehrerer Vorhaben zu einem Antrag stellt keine Umgehung dieser Untergrenze dar. Zuwendungen im Rahmen der Maßnahme „Entwicklung eines Fischereiwirtschaftsgebietes“ unter 2.000 Euro werden nicht gewährt.

14 FIRMENSITZ

Für Vorhaben der Maßnahme „Entwicklung eines Fischereiwirtschaftsgebietes“ muss der Zuwendungsempfänger bzw. die zu begünstigende Betriebsstätte ihren Sitz im Freistaat Sachsen haben.

2 VORHABENAUSWAHLVERFAHREN

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt auf Grundlage der LES Südraum Leipzig anhand von Auswahlkriterien im Rahmen des bereitstehenden Budgets.

Alle eingereichten Vorhaben werden stufenweise geprüft

1. Kohärenzkriterien (Pflichtkriterien)
2. Rankingkriterien (fachlich-qualitative Kriterien)

1. Die **Kohärenzprüfung** gilt für alle beantragten Vorhaben zur Durchführung im Rahmen der LES und für gebietsübergreifende und transnationale Kooperationen. Es wird geprüft, ob die Vorhaben mit den Zielen sowie Vorhaben- und regionsspezifischen Anforderungen übereinstimmen (grundsätzliche Förderfähigkeit des Vorhabens entsprechend den CLLD-Anforderungen, den Vorgaben des EPLR und der LES).

Die Kohärenzkriterien umfassen sowohl allgemeine als auch maßnahmespezifische Kriterien. Alle Kohärenzkriterien müssen zum Zeitpunkt der Einreichungsfrist des Aufrufes erfüllt sein. Sofern ein Vorhaben die Prüfkriterien nicht erfüllt, erfolgt keine Rankingprüfung im zweiten Prüfungsschritt. Vorhaben, die den Prüfungsschritt bestanden haben, gehen mit ihrer erreichten Punktzahl in die Rankingprüfung über.

Vorhaben, die ebenfalls den Prüfungsschritt bestanden haben, aber über eine Fachförderrichtlinie förderbar sind bzw. gefördert werden sollen, müssen nicht in die Ranking-Prüfung.

Vorhaben, welche **die Kohärenzkriterien nicht erfüllen**, sind von der Förderung zum Zeitpunkt des Auswahlverfahrens ausgeschlossen. Sie werden durch den Koordinierungskreis abgelehnt.

2. Im Rahmen der **Rankingprüfung** werden die Eignung und der Beitrag der Vorhaben im Hinblick auf die Ziele der LES-Strategie des Südraums Leipzig anhand von Qualitätskriterien bewertet. Damit wird sichergestellt, dass diejenigen Vorhaben den Vorzug erhalten, die den größten Beitrag zur Zielerreichung leisten. Die Prüfung gilt nur für Maßnahmen im Rahmen der LEADER-Richtlinie und führt zu einem eindeutigen und nachvollziehbaren Ergebnis in Form einer vorhabenbezogenen Rankingliste.

Die Qualitätskriterien der Rankingprüfung werden mit der Einreichung des Vorhabens bei der LAG geprüft, um das Vorhaben im Entscheidungsgremium bewerten zu können. Der Vorhabenträger muss die Kriterien in der Vorhabenbeschreibung berücksichtigen und ggf. die notwendigen Dokumente mit der Einreichung infolge des Vorhabentaufrufs vorlegen.

Die Rankingkriterien führen zu einem Punktwert und somit zur Aufstellung einer Reihenfolge zur Auswahl der besten Vorhaben im Rahmen des bekanntgegebenen Budgets. Vorhaben, die im Rahmen des für diesen Aufruf bereit stehenden Finanzmittelbudgets nicht berücksichtigt werden können, werden ebenfalls abgelehnt. Sofern ein weiterer Aufruf erfolgt, können diese Vorhaben erneut zur Auswahl eingereicht werden.

3 HINWEISE ZUR LEADER-FÖRDERUNG ALLGEMEIN

Die förderfähigen Gebiete (Gemeinden) im Südraum Leipzig finden Sie auf unserer Internetseite.

Hochwasserschutzgebiete sind in der Regel von der Förderung ausgeschlossen, Ausnahmeregelungen erfragen Sie bitte beim Regionalmanagement.

Nachbewilligungen sind ausgeschlossen.

Zwischenabrechnungen sind nicht möglich. Erst nach Abschluss kann das komplette Vorhaben bei der zuständigen Bewilligungsbehörde abgerechnet werden, d. h. es muss Vorfinanzierung mit der Antragstellung nachgewiesen werden.

Weitere Informationen zum Prinzip der LEADER-Förderung unserer Region, Erläuterungen zu Fördermaßnahmen und Fördertatbeständen, Beispielvorbereitungen und aktuelle Informationen finden Sie auf unserer Internetseite (www.suedraumleipzig.de).

4 HINWEISE ZUR VORHABENVERÖFFENTLICHUNG UND OBJEKTKENNZEICHNUNG

Der Vorhabenträger stimmt mit der Vorhabenantragstellung der Veröffentlichung des Vorhabens im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu. Das Regionalmanagement hat das Recht unter Beachtung des Datenschutzes das Objekt, Beschreibung und Bilder zu veröffentlichen.

Das geförderte Vorhaben ist entsprechend den Vorgaben der Bewilligungsbehörde mit der entsprechenden Plakette als gefördertes LEADER-Vorhaben zu kennzeichnen.